

Es sind Änderungen in dem Sinne, dass der Bundesrat ermächtigt wird, zunächst Prüfungen vorzunehmen, also zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine zentral zugängliche elektronische Aktenführung mit Akteneinsicht und die Vorgaben zur elektronischen Archivführung im Justizbereich in den Kantonen bestehen, und die Ressourcen abzuklären, welche erforderlich sind, um dieses ganze Verfahren einzuleiten.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, die Motion mit den Änderungen, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, anzunehmen, dies vor allem, nachdem wir von der Frau Bundesrätin zwei wesentliche Präzisierungen erfahren haben. Zum Ersten ist das EJPD im Moment daran, mit einer Kommission gemeinsam mit den Kantonen das entsprechende Programm zu entwickeln, um unkoordinierte Investitionen zu vermeiden. Das war auch der Grund für die Motion, damit nicht in 26 Kantonen 26 verschiedene elektronische Rechtsverkehrssysteme eingeführt werden. Da ist der Bundesrat also daran. Zum Zweiten hat die Frau Bundesrätin zugesichert, dass Ende 2014 dem Rat ein Vorentwurf vorgelegt werden wird; ein erster Schritt, was die elektronische Signatur betrifft, erfolgt bereits Anfang 2014.

Ihre Kommission ist deshalb überzeugt, dass das Geschäft jetzt auf guten Wegen ist, und beantragt Ihnen einstimmig, die Motion in der vom Nationalrat abgeänderten Version anzunehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher, der gleichzeitig der Motionär ist, hat es erwähnt: Bei Ziffer 1 sind wir uns alle einig, diese Ziffer kann angenommen werden. In den Ziffern 2 bis 4 verlangt die Motion, dass direkt die Voraussetzungen für eine zentrale elektronische Aktenführung zu schaffen seien und dass Vorgaben zur Archivführung im Justizbereich von Bund und Kantonen zu erlassen seien; mit wenig Aufwand könnte der Bund die Grundanforderungen dazu regeln oder technische Formatvorgaben definieren. Wenn der Bund aber selber ein zentrales Archiv oder eine zentral zugängliche elektronische Aktenführung für den gesamten Justizbereich bauen und betreiben soll, dann braucht es dazu nicht nur die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, vielmehr können dafür auch Ressourcen im Umfang von mehreren Millionen Franken notwendig sein.

Wir müssen die verschiedenen Varianten – ich denke, dass das auch in Ihrem Interesse ist – wirklich sorgfältig abklären können. Dabei werden wir auch die Kantone einbeziehen und deren Bedürfnisse sowie ihre bisher getätigten Investitionen genau anschauen.

Leider können wir auch nicht, wie das von verschiedenen Seiten immer wieder angeregt wurde, tel quel auf eine ausländische Lösung zurückgreifen und diese in die Schweiz übernehmen. Das müssten wir beschaffungsrechtlich sauber abwickeln. Dafür braucht es unter anderem auch einen klaren Anforderungskatalog und eine öffentliche Ausschreibung.

Jetzt steht noch zur Debatte, ob Sie dem Nationalrat und dem Bundesrat folgen wollen und der Änderung zustimmen oder ob Sie die Motion definitiv ablehnen wollen. Ich habe bereits gesagt, dass ich eine Ablehnung sehr schade fände. Ich bitte Sie deshalb, die Motion auch in dieser abgeänderten Form zu unterstützen und dem Antrag Ihrer Kommission zu folgen, damit wir im elektronischen Rechtsverkehr weitere Schritte machen können. Sie haben es erwähnt, Herr Ständerat Bischof: Es geht weiter, und zwar relativ schnell. Wir sind hier auf einem guten Weg, und mit der abgeänderten Motion können wir genau auf diesem Weg weitergehen.

Angenommen – Adopté

12.4181

Motion

Leutenegger Oberholzer Susanne.
Niederlassungsfreiheit auch im Alter

Motion

Leutenegger Oberholzer Susanne.
La liberté d'établissement
vaut aussi pour les personnes âgées

Nationalrat/Conseil national 22.03.13

Nationalrat/Conseil national 21.06.13

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.13

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht erhalten. Die Kommission beantragt mit 9 zu 3 Stimmen, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Keller-Sutter Karin (RL, SG), für die Kommission: Die Motion Leutenegger Oberholzer verlangt, dass der Bundesrat prüft, wie sichergestellt werden kann, dass das verfassungsmässige Recht auf Niederlassungsfreiheit auch im Alter und bei einem dauerhaften Aufenthalt in einem Heim gewahrt wird. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob dazu eine Änderung der Wohnsitzbestimmungen im Zivilgesetzbuch angezeigt ist. Nötigenfalls sei dem Parlament eine entsprechende Gesetzesänderung zu unterbreiten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 21. Juni 2013 mit 113 zu 65 Stimmen angenommen. Die SGK Ihres Rates beantragt Ihnen mit 9 zu 3 Stimmen, die Motion abzulehnen. Die SGK sieht zwei Hauptgründe für ihren ablehnenden Antrag, und ich möchte kurz darauf eingehen.

Der Wohnsitz ist in Artikel 23 ZGB geregelt, aber nicht in der gesamten Rechtsordnung einheitlich. Die ZGB-Bestimmungen sind auch im Sozialversicherungsrecht anwendbar. Artikel 23 ZGB besagt, dass die Unterbringung in einem Pflegeheim für sich allein noch keinen Wohnsitz begründet; diese Bestimmung wurde anlässlich des neuen Erwachsenenschutzrechtes, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, in dieser Hinsicht präzisiert. Damit hat man an die bestehende Rechtsprechung des Bundesgerichtes angeknüpft, wonach die Unterbringung in einem Pflegeheim eine widerlegbare Vermutung sei. Man könnte seinen Wohnsitz aber auch in einem Pflegeheim begründen, wenn man sich freiwillig und in voller Urteilskraft dafür entscheide.

Damit ergibt sich aus der Perspektive des ZGB kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. In der Praxis geht es also nicht primär um die Frage der Niederlassungsfreiheit, denn diese ist für alle Schweizerinnen und Schweizer gewährleistet und gilt auch für Personen, die sich in einem Pflegeheim aufhalten. Es geht hingegen um die Frage der sogenannten Restkostenfinanzierung bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim. Die Kantone sind ja für die Finanzierung der Pflege zuständig, und demnach gibt es auch kantonal unterschiedliche Lösungen. Dabei kann es tatsächlich dazu kommen, dass bei einem ausserkantonalen Heimaufenthalt Finanzierungslücken entstehen. Das Problem muss also nicht mit einer Definition der Wohnsitzfrage im ZGB gelöst werden, sondern mit der Regelung der Restkostenfinanzierung bei einem Pflegeheimaufenthalt.

Die SGK hat sich wiederholt mit dem Problem des Wohnsitzes bei ausserkantonalen Heimaufenthalten befasst. Die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung begründet für sich allein noch keinen neuen Wohnsitz; ich habe bereits darauf hingewiesen. Tritt jedoch eine Person freiwillig in ein Heim ein, kann sie an dessen Standort ihren Wohnsitz begründen. Diese Regelung hat in der Praxis zu Auslegungsproblemen und auch zu Konflikten geführt. Es stellt sich dann die Frage,

welcher Kanton für die Restfinanzierung von Pflegekosten zuständig ist.

Der Kommission – das möchte ich betonen – ist es ein grosses Anliegen, dass die Frage des Wohnsitzes und der Restkostenfinanzierung bei ausserkantonalen Heimaufenthalten geklärt wird. Es kann nämlich nicht angehen, dass betagte oder hochbetagte Menschen in ihrem letzten Lebensabschnitt mit solchen Fragen belastet werden. Nachdem aber sowohl der Ständerat wie auch der Nationalrat den Bundesrat mit Postulaten beauftragt haben, im Dialog mit den Kantonen Lösungsmöglichkeiten zu suchen, erachtet es die SGK als unnötig, einen weiteren Bericht in Auftrag zu geben. Das ist der zweite Grund, weshalb die SGK der Auffassung ist, die Motion sei abzulehnen.

Ich erinnere auch an das Postulat Bruderer Wyss 12.4099, dessen geforderter Bericht ja noch ausgearbeitet wird. Die SGK hat aber die klare Erwartung, dass die Kantone bzw. die GDK sich der Sache annehmen und eine sachgerechte Lösung für die Restkostenfinanzierung finden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Niederlassungsfreiheit gibt allen Schweizerinnen und Schweizern das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Keine Gemeinde darf einen Wohnsitzwechsel verweigern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses Recht gilt auch für Personen, die sich in einem Pflegeheim aufhalten.

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist es erforderlich, dass die betreffende Person urteilsfähig und volljährig ist und dass sie freiwillig in das Heim wechselt, um dort ihren Lebensabend zu verbringen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, dann wird am Ort des Heims ein Wohnsitz begründet.

Die Kommissionssprecherin hat es gesagt: Mit der neuen Pflegefinanzierung wollte man in Bezug auf die Wahlrechte von Personen in Pflegeheimen keine Änderung einführen. Für die Restfinanzierung der Pflegekosten sind nun allerdings die Kantone zuständig. Es haben sich daher kantonal unterschiedliche Lösungen entwickelt. Diese können dazu führen, dass bei einem ausserkantonalen Heimaufenthalt Finanzierungslücken entstehen, was aber nicht im Sinne des Gesetzes ist. In der Praxis kann das bedeuten, dass letztlich die freie Wahl des Wohnsitzes erschwert wird.

Die Zuständigkeit für die Restkostenfinanzierung bei ausserkantonalen Heimaufenthalten ist Gegenstand von zwei Postulaten, die Ihr Rat (12.4099) bzw. der Nationalrat (12.4051) in der Frühjahrssession dieses Jahres bereits angenommen haben. Das Bundesamt für Gesundheit ist bereits daran, zusammen mit den Kantonen eine Lösung zu suchen, die den Regelungen und der Systematik des KVG entspricht. Soweit die Wohnsitzbestimmungen des ZGB betroffen sind, wird auch das Bundesamt für Justiz in die Arbeiten einbezogen. Der Bundesrat wird anschliessend über das Ergebnis berichten.

In Übereinstimmung mit diesen beiden Postulaten beantragt Ihnen der Bundesrat, auch die vorliegende Motion anzunehmen. Aber die beiden Postulate sind ja bereits angenommen, und damit ist das Thema jetzt in der Tat auf dem Tisch. Der Bundesrat wird deshalb unabhängig davon, wie Sie heute entscheiden – das muss ich Ihnen jetzt schon sagen –, die Frage der Zuständigkeit für die Restkostenfinanzierung bei ausserkantonalen Heimaufenthalten aufnehmen müssen und zusammen mit den Kantonen nach Lösungen suchen. Wir machen das gerne. Mehr als eine Prüfung der Frage, wie die Niederlassungsfreiheit auch im Alter effektiv sichergestellt werden kann, verlangt letztlich auch diese Motion nicht.

Von daher können Sie sie annehmen oder auch ablehnen. Aber wir werden an der Lösung dieser Frage arbeiten.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 5 Stimmen
Dagegen ... 27 Stimmen

13.3520

Motion Föhn Peter. Vermummungsverbot im Strafgesetzbuch

Motion Föhn Peter. Inscrire dans le Code pénal l'interdiction de dissimuler son visage

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.13 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
Ständerat/Conseil des Etats 02.12.13

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt ebenfalls die Ablehnung der Motion.

Bieri Peter (CE, ZG), für die Kommission: Per Ordnungsantrag wies unser Rat in der Herbstsession die vorliegende Motion der zuständigen Kommission zur Vorprüfung und zur Anhörung der Kantone zu.

Zur Vorgeschichte: Bereits zum neunten Mal – bereits zum neunten Mal! – ist die Thematik der Vermummung Gegenstand parlamentarischer Vorstösse. In der Sommersession, am 6. Juni 2013, lehnten wir in diesem Rat als Zweitrat die Motion Fehr Hans 11.3043, «Nationales Vermummungsverbot», auf Antrag unserer Sicherheitspolitischen Kommission ab. Im Nachgang zu dieser Debatte ist die hier nun vorliegende Motion von Kollega Föhn am 20. Juni dieses Jahres eingereicht worden. Eine gleichlautende Motion brachte Herr Hans Fehr im Nationalrat ein (13.3525). Der Bundesrat beantragt, die Motionen abzulehnen. Im Gegensatz zu früheren Vorstössen, welche ein generelles Vermummungsverbot im Polizeirecht forderten, verlangen die beiden Motionen die Aufnahme einer Bestimmung im Strafgesetzbuch, wonach eine Vermummung bei Demonstrationen und Kundgebungen künftig zwingend als Straftat geahndet wird.

Der in der Herbstsession in unserem Rat gestellte Ordnungsantrag wurde damit begründet, dass in dieser Angelegenheit in der Vergangenheit stets damit argumentiert wurde, dass mit der Aufnahme eines gesetzlichen Vermummungsverbots ein Konflikt mit der kantonalen Polizeiheit gemäss Artikel 57 der Bundesverfassung entstünde. Für ein solches Verbot fehle dem Bundesrat die verfassungsrechtliche Zuständigkeit. Hingegen besässen heute 15 Kantone gesetzliche Regelungen, in denen sie das Verbot der Vermummung regeln würden. Im Weiteren wurde damit argumentiert, dass sich sowohl für die politischen Behörden als insbesondere auch für die Polizei Fragen der Durchsetzung und des taktischen Einsatzvorgehens stellen würden. Es sei deshalb angezeigt, die Kantone, sprich die Vertreter der KKJPD und der Polizeikorps, in dieser Sache anzu hören.

Die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates hat sich dieser Sache angenommen und an der Sitzung vom 12. November 2013 Herrn Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes des Kantons St. Gallen und Vertreter der KKJPD, sowie als Vertreterin der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten Frau Monica Bonfanti, Chef der Polizei des Kantons Genf, angehört. Um es vorwegzunehmen: Im Einklang mit dem bundesrätlichen Antrag zur Motion haben beide Vertreter einhellig und aus mehreren Gründen die Aufnahme eines Vermummungsverbots im Strafgesetzbuch abgelehnt.

Als Hauptgründe wurden Verfassungsfragen angeführt – hier stütze ich mich auf den Bericht der SiK zur Motion 11.3043 –: Bund und Kantone sorgen nach Artikel 57 Absatz 1 der Bundesverfassung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung. Nach Absatz 2 koordinieren sie ihre Anstrengungen